

### Gestraftes Programm

BEATE RUDOLF

#### **Menschenrechts-Unterkommission: 49. und 50. Tagung – Abschluß zahlreicher Studien – Verabschiedung eines Konventionsentwurfs über erzwungenes Verschwinden – Erstmals namentliche Nennung der Opfer von Menschenrechtsverletzungen**

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 4/1997 S. 150ff. fort.)

#### 49. Tagung

Eine radikal gekürzte Tagesordnung (mit 13 statt 24 Tagesordnungspunkten) bestimmte die 49. Tagung der *Unterkommission zur Verhütung von Diskriminierung und für Minderheitenschutz* (4.-29.8.1997 in Genf). Unter dem Vorsitz des chilenischen Experten José Bengoa konnten die 26 Mitglieder des Sachverständigenremiums zahlreiche Studien abschließen. Dabei zeigte sich, daß die drei Arbeitsgruppen über Sklaverei, indigene Völker und Minderheiten, die in der Zeit zwischen den Tagungen der Unterkommission zusammengekommen waren, wesentliche Vorarbeit für die Experten leisteten und die Arbeit während der Jahrestagung straffen halfen.

Unter dem Punkt *Rassismus und rassistische Diskriminierung* war festzustellen, daß die im vergangenen Jahr in Auftrag gegebene gemeinsame Studie von Mitgliedern des Gremiums und des CERD über die von den Staaten unternommenen Aufklärungs- und Bildungsmaßnahmen bis dahin noch nicht einmal in Angriff genommen worden war. Dennoch wurde beschlossen, der Anregung des CERD zu folgen und zu untersuchen, wie eine gemeinsame Studie zur positiven Diskriminierung (affirmative action) durchgeführt werden kann. Zur Lage von Arbeitsmigranten empfahlen die Experten den Staaten zu prüfen, inwieweit durch doppelte Staatsangehörigkeit die Integration erleichtert werden kann (Resolution 1997/4).

Die lang erwartete Studie über die *menschenrechtliche Dimension von Bevölkerungstransfers* fand großes Lob. Sie kommt zu dem Ergebnis, daß kollektive Umsiedlungen gegen das Völkerrecht verstoßen, wenn sie gewaltsam, systematisch und mit diskriminierender Absicht durchgeführt werden. Sie lösen die völkerrechtliche Verantwortlichkeit des Staates sowie die völkerstrafrechtliche Verantwortlichkeit der handelnden Personen aus. Die Liste der hierbei verletzten Menschenrechte umfaßt nahezu alle grundlegenden Rechte. Dabei hebt der Berichterstatter das Recht hervor, in der eigenen Heimat zu leben, und bezeichnet als logische Folge seiner Verletzung das Recht auf Rückkehr in die Heimat. Das Expertengremium schloß sich diesen Bewertungen an und verurteilte das den gewaltsamen Bevölkerungstransfers zugrunde liegende Streben nach der Schaffung ethnisch homogener Siedlungsräume (Resolution 1997/29).

Der *Minderheitenschutz*, eine der zentralen Aufgaben des Gremiums, ist nach wie vor ein heikles Thema, insbesondere wenn sich die Sachverständigen mit der Lage von Minderheiten in einzelnen Staaten befassen. Es zeigte sich dabei, daß die Forderung von Minderheitengruppen nach Selbstbestimmung zunimmt. Dennoch betonten die Experten – wie schon zuvor ihre einschlägige Arbeitsgruppe –, daß der Schutz von Minderheiten die innere Stabilität eines Staates fördert. Die Arbeitsgruppe soll nach dem Wunsch der Menschenrechts-Unterkommission ihre Tätigkeit auch in Zukunft fortsetzen und nunmehr Richtlinien über Inhalt und Umfang der 1993 von der UN-Generalversammlung verabschiedeten Erklärung über die Rechte der Angehörigen von Minderheiten (Text: VN 5/1993 S. 190f.) ausarbeiten (Resolution 1997/23).

Zum Thema der *Rechte der autochthonen Bevölkerungsgruppen* lag der hiermit befaßten Arbeitsgruppe der Unterkommission ein viel gelobtes Arbeitspapier über die Landrechte solcher Gruppen vor. Es behandelt in umfassender Weise die spirituelle, kulturelle, soziale und wirtschaftliche Bedeutung von Land für diese Gruppen und die historische Entwicklung, wirtschaftlichen Hintergründe und philosophischen Begründungen des Landraubes. Die Arbeitsgruppe betonte die Notwendigkeit, einen Verhaltenskodex für Privatunternehmen, die natürliche Ressourcen auf dem Territorium indigener Völker ausbeuten, zu erarbeiten. Die Kommission unterstützt das Vorhaben, im Rahmen der Vereinten Nationen ein permanentes Forum für die autochthonen Bevölkerungsgruppen zu schaffen.

In zahlreichen Staaten finden sich *gegenwärtige Formen der Sklaverei*, denen vor allem Frauen, Kinder und Behinderte zum Opfer fallen. Immerhin konnte der für die Opfer eingerichtete Freiwillige Fonds erstmals nichtstaatliche Organisationen (NGOs) finanzieren, die sich der Bekämpfung solcher Praktiken, die häufig mit sexueller Ausbeutung einhergehen, widmen. Entmutigend ist allerdings, daß die Umsetzung der zahlreichen internationalen Standards auf diesem Gebiet nur schleppend vorankommt. So haben beispielsweise nur zwei Staaten Informationen über ihre Aktionsprogramme zur Bekämpfung des Kinderhandels, der Kinderprostitution und -pornographie vorgelegt, obwohl 1996 in Stockholm ein Weltkongreß gegen die kommerzielle sexuelle Ausbeutung von Kindern stattgefunden hatte. Angesichts dieses Befundes erscheint die von den Experten geforderte Schaffung eines internationalen Kontrollmechanismus überfällig.

Bei der *Bekämpfung der genitalen Verstümmelung von Mädchen* sind nur allmähliche Fortschritte zu verzeichnen. Die Berichterstatterin betonte die Bedeutung von Aufklärungskampagnen und die Notwendigkeit, gesellschaftliche Meinungsführer einzubinden, und kritisierte die Entscheidung der US-amerikanischen Regierung, Entwicklungshilfe an Länder einzustellen, in denen die Genitalverstümmelung praktiziert wird. Zu dem Problembereich der *systematischen Vergewaltigungen und sexuellen Sklaverei in Kriegszeiten* lag der erwartete Endbericht aus Gründen, die in der Person der Berichterstatterin lagen, nicht vor. Wegen seiner

Dringlichkeit, vor allem im Hinblick auf die Verhandlungen zur Errichtung eines internationalen Strafgerichtshofs, beschloß das Gremium, sein Mitglied Gay McDougall damit zu beauftragen.

Die Studie über *Straflosigkeit der Verletzung wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte* blieb hinter den Erwartungen zurück. Der Berichterstatter bezeichnete den internationalen Schuldendienst, Strukturanpassungsprogramme, Korruption sowie Steuer- und Abgabenhinterziehung als Verletzung dieser Rechte, ohne zwischen staatlichen und nichtstaatlichen Akteuren zu differenzieren. Obwohl er in der Debatte besonders auf die Verantwortlichkeit der innerstaatlichen Gesetzgebungskörperschaften hinwies, zielte seine Studie, die sich als Diskussionsanstoß versteht, in weiten Teilen auf die Forderung nach einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung, den Schuldenerlaß und die Kontrolle transnationaler Unternehmen.

Der Schlußbericht über die *Einkommensverteilung als Indikator für die Verwirklichung der wirtschaftlichen und sozialen Rechte* und des Bestehens von Chancengleichheit befaßte sich vor allem mit den Auswirkungen der Globalisierung. Er hob die Notwendigkeit internationaler Umweltschutz- und Sozialstandards hervor, um in diesen Bereichen einen negativen Wettbewerb durch gegenseitiges Unterbieten zu verhindern. Der Berichterstatter konstatierte nicht nur auf einzelstaatlicher Ebene einen Rückzug der Staaten aus ihrer Verantwortung für die Verwirklichung der wirtschaftlichen und sozialen Rechte, sondern auch auf internationaler Ebene. Dies zeige sich etwa darin, daß nur vier Staaten (Dänemark, Niederlande, Norwegen, Schweden) die auf dem Kopenhagener Weltsozialgipfel statuierte Selbstverpflichtung eingehalten haben, 0,7 vH ihres Brutto sozialprodukts für Entwicklungshilfe einzusetzen.

Im Bereich der *Menschenrechte im Justizwesen* lag der Schlußbericht über die *Verhängung des Ausnahmezustands* vor, der in umfassender Weise dessen Voraussetzungen und Grenzen darstellt. Der Berichterstatter vertrat dabei die Ansicht, daß der Kreis der nicht einschränkbareren Rechte weiter gezogen werden muß, als dies der Wortlaut internationaler und regionaler Verträge zum Menschenrechtsschutz nahelegt. Die große Mehrheit der Experten teilte seine auch außerhalb des Gremiums im Vordringen befindliche Auffassung, daß das Recht auf Haftprüfung (habeas corpus) zu diesen Rechten gehört, und richtete an den Menschenrechtsausschuß die Bitte, seine Allgemeinen Bemerkungen zu Artikel 4 des Bürgerrechtspakts im Lichte dieser Entwicklung zu überarbeiten. Auf breite Zustimmung stieß der im Schlußbericht zur *Straflosigkeit der Verletzung bürgerlicher und politischer Rechte* enthaltene Prinzipienkatalog, den der Berichterstatter im Lichte der auf der vergangenen Tagung geäußerten Kommentare überarbeitet hatte. Er soll nach dem Willen der Experten der Menschenrechtskommission und von dieser der UN-Generalversammlung zur Annahme vorgelegt werden. Ihm liegt der Gedanke zugrunde, daß nur durch eine Aufklärung und Entschädigung vergangener Menschenrechtsverletzungen Gerechtigkeit und damit dauerhafte Versöhnung erreicht werden kann. Sein Ziel ist es, Regierungen bei Ver-

handlungen in der Übergangsphase von einer diktatorischen zu einer demokratischen Staatsform Hilfestellung zu geben. Schließlich bat die Menschenrechts-Unterkommission die ihr übergeordneten Organe um Einsetzung ihres Mitglieds Ali Khan als Berichterstatter über die *Privatisierung von Gefängnissen*. Gegenstand des vertraulichen ›1503-Verfahrens‹, in dem die im Menschenrechtszentrum in Genf eingehenden Beschwerden behandelt werden, waren anscheinend vor allem Japan, Jemen, Paraguay, Peru und Tschad. Nicht überraschend war die erneute Debatte über die Zulässigkeit von Länderresolutionen, nachdem die Unterkommission im Vorjahr beschlossen hatte, keine Resolution über Länder zu fassen, mit denen sich bereits die Menschenrechtskommission befaßt. Die Experten nahmen Resolutionen zu Bahrain, Kongo (Republik) und Korea (Demokratische Volksrepublik) an; hingegen scheiterten Entschlüsse über Menschenrechtslage in der Türkei und Algerien, die vom amerikanischen beziehungsweise französischen Sachverständigen vorgelegt worden waren. Die von der britischen Expertin im Alleingang eingebrachten Resolutionsentwürfe zu Indien und Pakistan, die im wesentlichen Feststellungen anderer UN-Organe wiedergaben, scheiterten an einem Nichtbefassungsantrag. Zur Lage in den von Israel besetzten Gebieten, die alljährlich Gegenstand zahlreicher Entschlüsse der Menschenrechtskommission ist, gab der Vorsitzende der Unterkommission eine Stellungnahme ab, in der er die Leiden der palästinensischen Bevölkerung beklagte und terroristische Gewaltakte verurteilte. In bezug auf den Friedensprozeß in Guatemala rief der Vorsitzende alle Konfliktparteien zur Unterstützung der Wahrheitskommission auf und kritisierte das fortdauernde Klima der Gewalt, welches die Entstehung von Vertrauen in die staatlichen Institutionen hindert.

#### 50. Tagung

In teilweise neuer Zusammensetzung fand die 50. Tagung des Expertengremiums (3.-28.8.1998 in Genf) statt, da die Menschenrechtskommission im Frühjahr turnusgemäß Neuwahlen für die Hälfte der Sitze durchgeführt hatte. Den Vorsitz übernahm der senegalesische Experte El Hadji Guissé, der in seiner Eröffnungssprache hervorhob, daß die Menschenrechte universell sind und nur in einer demokratischen und rechtsstaatlichen Gesellschaft verwirklicht werden können. Erneut geriet das Gremium unter heftigen Beschuß von seiten der Menschenrechtskommission, deren Vorsitzender es zur Beachtung der Grenzen seiner Zuständigkeit aufrief, zur besseren Auswahl seiner Untersuchungsgegenstände und zur Wahrung seiner Unabhängigkeit. Gerade letztgenanntes Argument ist besonders perfide, ist es doch die Menschenrechtskommission selbst, die durch die Wahl der Experten deren Unabhängigkeit sicherstellen kann. Die Mitglieder der Menschenrechts-Unterkommission wehrten sich gegen diese Vorwürfe und fragten nicht zu Unrecht nach den wahren Motiven für die von zahlreichen Staaten innerhalb der Menschenrechtskommission propagierte Überprüfung aller Verfahren.

Zum Themenbereich *Bekämpfung von Diskriminierung* lag der gemeinsame Bericht von Mitgliedern des CERD und der Unterkommission über die innerstaatlichen Bildungs- und Aufklärungsmaßnahmen zur Beseitigung rassistischer Vorurteile vor. Die Darstellung der von den Staaten ergriffenen Maßnahmen erwies sich dabei teilweise als unkritische Übernahme einzelstaatlicher Selbstdarstellungen; das Gremium kommt in seinem Bericht unter anderem zu der Schlußfolgerung, daß derartige Maßnahmen nicht auf den Bildungsbereich beschränkt bleiben dürfen, sondern auch berufsbegleitend, insbesondere in der öffentlichen Verwaltung, durchgeführt werden sollten. Zum Thema Ausreise- und Rückkehrfreiheit wurde keine Studie in Auftrag gegeben, da die Menschenrechtskommission harsche Kritik an dem wenig fundierten Arbeitspapier geübt hatte, das der ukrainische Experte der Unterkommission im Vorjahr vorgelegt hatte. Breiten Raum nahm die Debatte über das *Recht auf Rückkehr* ein, da hierbei das weltweit zunehmende Flüchtlingsproblem behandelt wurde und zahlreiche NGOs das schwere Los von Flüchtlingen in einzelnen Staaten schilderten. Das Expertengremium kritisierte die Enteignung von Flüchtlingen in ihrem Heimatstaat und die Entziehung anderer Rechte als Rückkehrhindernisse. Für das kommende Jahr forderte sie ein Arbeitspapier über die Durchführbarkeit einer Studie über die *Rechte von Nicht-Staatsangehörigen* an, durch das die Rechtsstellung von Arbeitsmigranten gefestigt werden soll.

Große Enttäuschung bei NGOs verursachte das Unvermögen der Arbeitsgruppe, die Ergebnisse eines von der Menschenrechts-Unterkommission angeregten und von NGOs durchgeführten Expertenseminars über *Minderheiten und Massenmedien* zu diskutieren. Wenig Resonanz von seiten der Staaten hatte seit der Vorjahrestagung die Studie über die *Landrechte der Urbevölkerung* erhalten, trotz des auch auf dieser Tagung wiederholten hohen Lobes zahlreicher Experten für die Qualität dieser von der griechischen Sachverständigen Erica-Irene Daes vorgelegten Studie. Nach wie vor unbefriedigend ist die Studie des kubanischen Experten über die *Verträge zwischen Staaten und ihrer autochthonen Bevölkerung*, da sie sich nur auf wenige Staaten Amerikas und Europas bezieht, Asien und Afrika hingegen völlig ausspart. Innovativ ist der Vorschlag der Arbeitsgruppe, auf Einladung von Staaten Missionen zu entsenden, wenn dort Konflikte zwischen Minderheiten und der Mehrheitsbevölkerung bestehen.

Weder bei der Bekämpfung des Frauen- und Kinderhandels als *gegenwärtige Formen der Sklaverei* noch im Kampf gegen die genitale Verstümmelung von Mädchen sind Fortschritte zu vermelden. Zu dem ersten Themenkomplex soll der amerikanische Experte zusammen mit einer NGO einen Überblick über geltende Standards und Kontrollmechanismen erstellen. Zum zweiten Gegenstand konnte die Berichterstatterin eine Darstellung der von einzelnen Staaten ergriffenen Maßnahmen zur Bekämpfung dieser Praxis vorlegen. Darunter befand sich indes nur ein Staat, nämlich Katar, in dem Genitalverstümmelung verbreitet ist. Der Schlußbericht über *Vergewaltigung und sexuelle Versklavung als Mittel der Kriegsführung* stellte den inneren

Zusammenhang zwischen Vergewaltigung und Versklavung dar, der nach Ansicht der Expertin darauf beruht, daß in beiden Fällen das Opfer zum bloßen Objekt gemacht wird. Sie schließt hieraus auf den zwingenden Charakter des Verbots der Vergewaltigung als Mittel der Kriegsführung und fordert ein Ende der faktischen Straflosigkeit solcher Taten. Der Bericht untersucht die Fragen der individuellen Verantwortlichkeit sowie des Ausschlusses einer Berufung auf ›Handeln auf Befehl‹ und kann sich für seine Forderungen nach Anpassung der innerstaatlichen Strafgesetze inhaltlich auf die neueste Entwicklung im Völkerstrafrecht, insbesondere durch die von den Vereinten Nationen eingesetzten internationalen Strafgerichtshöfe, stützen. In einem Anhang befaßt sich die Berichterstatterin mit der Verantwortlichkeit der japanischen Regierung im Hinblick auf die sexuelle Versklavung der sogenannten Trostfrauen, der meist koreanischen oder chinesischen Zwangsprostituierten im Zweiten Weltkrieg.

Unter dem Tagesordnungspunkt *wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte* lag der Menschenrechts-Unterkommission der Nachtrag zum Schlußbericht über *Einkommensverteilung als Indikator für die Verwirklichung der wirtschaftlichen und sozialen Rechte* vor. Darin zieht der Berichterstatter die Schlußfolgerung, daß die festzustellende Zunahme an Ungleichheit in der Einkommensverteilung nicht allein zu äußerster Armut führt, sondern daß die daraus entstehende explosive gesellschaftliche Lage zur Entstehung diktatorischer Regime und neuer Formen von Fremdenfeindlichkeit führt. Nach Auffassung des Berichterstatters sollte die Einkommensverteilung ein Faktor für die Zuteilung von Krediten durch Weltbank und IMF sein. Das enttäuschende, da oberflächliche Arbeitspapier über transnationale Unternehmen führte zur Entscheidung, während der kommenden Tagung eine Arbeitsgruppe zu diesem Thema einzusetzen, die neben der Auflistung der anwendbaren Normen Empfehlungen für die Tätigkeit solcher Unternehmen unterbreiten soll, sich aber auch mit der Pflicht der Staaten zur Regulierung der Aktivitäten transnationaler Unternehmen zu befassen hat. Damit wird hervorgehoben, daß der Staat in diesem Bereich weiterhin Verantwortung trägt. Zum *Recht auf Nahrung* lag der nach zehn Jahren aktualisierte Bericht des norwegischen Experten vor. Er stellt eine eindrucksvolle Liste der seitdem verabschiedeten einschlägigen internationalen Verträge und nicht rechtsverbindlichen Standards auf, wie etwa die Kinderrechtskonvention und die Schlussklärung des Welternährungsgipfels im Jahr 1996. Nunmehr wird es erforderlich, Mechanismen zur Kontrolle ihrer Umsetzung zu entwickeln. Parallel hierzu hatte der senegalesische Experte ein Arbeitspapier über das *Recht auf Zugang zu Trinkwasser* vorgelegt. Wegen der Vielschichtigkeit der Problematik und insbesondere der Aktivitäten anderer UN-Organe in diesem Bereich soll sich die von ihm zu erstellende Studie auf Fragen des Verhältnisses zwischen diesem Recht und der Ausübung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte erstrecken. Hervorragendstes Ergebnis im Themenkomplex *Menschenrechte im Justizwesen* war die Fertigstellung eines Konventionsentwurfs über



Aus den internationalen Bestrebungen, eine Nutzung der Kernenergie zu zerstörerischen Zwecken zu verhindern, ist die IAEA hervorgegangen. Als autonome Organisation im Verband der Vereinten Nationen steht sie in einer besonderen Beziehung zur Weltorganisation, namentlich zum Sicherheitsrat, ist aber keine Sonderorganisation. Ihr Generaldirektor ist seit Dezember 1997 der Ägypter Mohamed El-Baradei, der dem Schweden Hans Blix nach 16 Jahren Amtszeit folgte. El-Baradei, der 1942 geboren wurde, absolvierte in den sechziger Jahren ein Jurastudium an der Universität Kairo; später wurde er an der juristischen Fakultät der »New York University« promoviert. Seine Laufbahn als Diplomat, Angehöriger des internationalen öffentlichen Dienstes und Gelehrter begann er 1964 mit dem Eintritt ins ägyptische Außenministerium. Seit 1984 ist er bei der IAEA tätig.

gewaltsames oder erzwungenes Verschwindenlassen von Personen, also die Entführung von Oppositionellen durch staatliche Kräfte oder mit deren Billigung. Er wurde mit Unterstützung von NGOs erstellt und enthält nicht nur materielle Normen, die die Verhütung und Bestrafung dieser als Verbrechen gegen die Menschheit charakterisierten Handlung betreffen, sondern auch Normen zur Schaffung eines Überwachungsmechanismus durch einen Expertenausschuss, der auch zur Entgegennahme von Individualbeschwerden befugt sein soll. Es ist nun an der Menschenrechtskommission, sich mit diesem Entwurf zu befassen und der 1992 mit Resolution 47/133 der UN-Generalversammlung verabschiedeten Erklärung über den Schutz vor dem gewaltsamen Verschwindenlassen (Text: VN 5/1993 S. 188ff.) einen rechtsverbindlichen Text folgen zu lassen. Gegen den Widerstand der Menschenrechtskommission hält die Unterkommission an dem Thema *Privatisierung von Gefängnissen* fest, weil ihrer – zutreffenden – Ansicht nach die Staaten auch in diesem Fall für die Beachtung der Menschenrechte verantwortlich bleiben.

Zum 50. Jahrestag der *Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte* befaßte sich das Expertengremium mit der Bedeutung dieses grundlegenden Dokuments des Menschenrechtsschutzes und gab ein Arbeitspapier zu der Frage in Auftrag, wie es die Einhaltung der in der Erklärung enthaltenen Rechte durch die Staaten überwachen kann. Breiten Raum in der Debatte nahm

die Frage der *Vorbehalte zu menschenrechtlichen Verträgen* ein, da die Völkerrechtskommission der Vereinten Nationen 1997 vorläufig beschlossen hatte, dieses Thema nicht zu behandeln, weil es gegenüber dem allgemeinen Rechtsregime nach der Wiener Vertragsrechtskonvention keine Besonderheiten aufweise. Daß die Unterkommission an dieser Feststellung zweifelt, zeigt sich darin, daß sie ihr britisches Mitglied mit der Erstellung eines Arbeitspapiers beauftragte, in dem die Auswirkungen von Vorbehalten und die Rolle von Vertragskontrollgremien behandelt werden sollen.

Bei der Prüfung der in Genf eingegangenen Beschwerden über Menschenrechtsverletzungen (*1503-Verfahren*) kam die Unterkommission zu dem Ergebnis, die Situationen in Afghanistan, Armenien, Aserbaidschan, Gambia, Jemen, Nepal, Saudi-Arabien und Tschad der Menschenrechtskommission zur Behandlung zu empfehlen. Im Rahmen der öffentlichen Debatte über *Menschenrechtsverletzungen in allen Teilen der Welt* wurde entschieden, Entschließungen über einzelne Staaten, die nicht Gegenstand der Behandlung durch die Menschenrechtskommission sind, im Wege der geheimen Abstimmung zu verabschieden (Beschluß 1998/102). Auf diese Weise kamen Resolutionen zur Menschenrechtslage in Belarus, Korea (Demokratische Volksrepublik) und erstmals Mexiko zustande (Resolutionen 1998/1, 1998/2 und 1998/4). Eine Entschließung zur Situation in Algerien scheiterte infolge von Stimmengleichheit. Zur Lage in Bahrain und im Kosovo sowie zur Situation der bhutanischen Flüchtlinge in Nepal einigte sich das Gremium lediglich auf Erklärungen seines Vorsitzenden. Trotz der – teilweise aber nicht konzertierten – Bemühungen von NGOs wurden keine Entschließungen zur Menschenrechtslage in Tunesien und Indonesien eingebracht. Eine Neuheit stellte die Entschließung über Menschenrechtsverteidiger (Resolution 1998/3) dar, in der erstmals Namen prominenter Opfer genannt wurden, so die von Bischof Juan Gerardi, des Leiters der Kommission »Justitia et Pax« in Guatemala, oder von Youssef Fethallah, des Präsidenten der Algerischen Liga für Menschenrechte. Die Unterkommission brachte damit die Bedeutung des Schutzes von Menschenrechtsaktivisten zum Ausdruck, was auch zugunsten der einvernehmlichen Verabschiedung der diesbezüglichen Erklärung durch die UN-Generalversammlung auf ihrer 53. Ordentlichen Tagung im Herbst 1998 gewirkt haben mag. □

## Verwaltung und Haushalt

### *Eine hübsche runde Summe*

DIRK GROWE

**Zivilgesellschaft: »Hanoi-Jane« und »UN-Ted« – Turners Schenkung an die Vereinten Nationen – Wirkung und Umsetzung – Philanthropie und Politik in den USA**

Der international bekannte US-Medienunter-

nehmer Ted Turner war am 18. September 1997 von der UN-Gesellschaft seines Landes (UNA-USA) nach New York eingeladen worden, um eine Auszeichnung für seine langjährige Unterstützung der Arbeit der Weltorganisation entgegenzunehmen. Während seiner Dankesrede verkündete er dem überraschten Publikum, das auch UN-Generalsekretär Kofi Annan einschloß, daß er den Vereinten Nationen in den nächsten zehn Jahren eine Milliarde Dollarspenden werde. Auf dem Flug nach New York sei ihm bei Durchsicht seiner Bücher diese Idee spontan gekommen. Die von ihm am Medienkonzern »Time Warner Inc.« gehaltenen Aktien waren in den neun Monaten zuvor von 2,2 auf 3,2 Mrd US-Dollar gestiegen. »Ich werde nicht ärmer sein als vor einem Dreivierteljahr, und der Welt geht's ein Stück besser.« Eine Ankündigung, die nicht nur im Saal für Aufregung sorgte, sondern auch ein weltweites Echo nach sich zog.

### *Ein politischer Mäzen*

Turner, geboren am 19. November 1938, gilt in den USA als klassischer Selfmademan. Aus einer kleinen Radiostation in Atlanta, die er 1970 erworben hatte, schuf er einen global tätigen Medienkonzern mit Kabelkanälen, Filmstudios und Profisportlerteams. Seine bekannteste Schöpfung ist der 1980 gegründete Fernsehsender (Cable News Network, CNN), der täglich 24 Stunden Nachrichten präsentiert. 1985 kaufte er einen Teil der Filmgesellschaft »Metro-Goldwyn-Mayer Inc.« (MGM), den er allerdings schon kurze Zeit später – mit Ausnahme des Filmarchivs – wieder verkaufte. 1996 übernahm der Time-Warner-Konzern die einzelnen Geschäftszweige von Turner in einer 8-Mrd-Dollar-Transaktion und machte ihn gleichzeitig zu seinem größten Einzelaktionär. Der Konzern mit seinem Ko-Vorstandsvorsitzenden Turner ist das weltweit größte Medien- und Unterhaltungsunternehmen. Turner gilt als großer Selbstdarsteller und Medienstar, dem nachgesagt wird, daß er bei Nachrichtenmangel auch gerne selbst für Schlagzeilen sorgt. So hat er Pläne, im kommenden Jahr als Bewerber um das Präsidentenamt der USA anzutreten, als »sehr ernst« charakterisiert. Er ist Gewinner des »America Cup«, des Pokals im prestigeträchtigsten Segelwettbewerb der Welt, und besitzt in Atlanta die dortige Profi-Baseballmannschaft wie auch das Basketballteam.

Schon in den achtziger Jahren war er im sozialen Bereich tätig. So hatte er unter dem Eindruck der politisch motivierten Boykotte der Olympischen Spiele von 1980 in Moskau und 1984 in Los Angeles die »Spiele des guten Willens« (Goodwill Games) ins Leben gerufen, die 1986 das erste Mal in Moskau ausgetragen wurden und seitdem alle vier Jahre stattfinden. Sein Engagement hat sich seit der 1991 erfolgten Heirat mit seiner dritten Frau Jane Fonda noch gesteigert; diese gilt als die treibende Kraft hinter den politischen und sozialen Aktivitäten Turners.

### *Wirkungen einer großzügigen Gabe*

Die Resonanz auf die Ankündigung der größten Summe, die jemals an eine einzelne Organisati-